

Input Albert Wettstein, Präsident Fachkommission UBA ZH/SH

(Es gilt das gesprochene Wort)

Zürich, 10. Juni 2015

Beispiele aus der Arbeit der UBA

Ein Beispiel zur Intergenerationellen Verstrickung:

Die 80 jährige Witwe hat drei Kinder aufgezogen. Sie lebt weiterhin in ihrem Haus. Die Dachwohnung bewohnt einer der Söhne, die Einliegerwohnung im Untergeschoss ihre Tochter. Beide sind alleinstehend. Der zweite Sohn leitet erfolgreich ein KMU im Nachbardorf. Der Sohn im Haus ist seit vielen Jahren arbeitslos. Er gilt als misstrauischer Einzelgänger und betreut seine Mutter. Er kauft für sie ein, besorgt die groben Haushaltarbeiten und erledigt alles Administrative inklusive Verwaltung des Hauses für seine Mutter. Seit einem Sturz ist die Mutter nicht mehr ausser Haus gegangen und der Sohn hat alle Kontakte seiner Schwester und seines Bruders mit ihr unterbunden. Dazu hat er mit einer Bretterwand den Zutritt von ihrer Wohnung ins gemeinsame Treppenhaus versperrt und das Telefon der Mutter ausser Betrieb gesetzt. Als ihr zweiter Sohn sie besuchen will und auf Läuten an der Haustüre keine Antwort erhält, sieht er seine Mutter auf dem Balkon und will mit ihr reden. Diese wird von ihrem Sohn aber unsanft und schnell ins Haus geführt.

Der zweite Sohn weiss, dass sein Bruder keine Einkünfte hat und von der Rente seiner Mutter lebt. Er vermutet, diese sei dement geworden, denn schon bei den letzten Kontakten mit ihr war sie stark vergesslich. Er interveniert bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie beim Bauamt wegen der Verbarrikadierung der Einliegerwohnung und macht eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Freiheitsberaubung der Mutter. Da weiterhin nichts geschieht, meldet er sich bei der UBA. Diese kann den ersten Sohn nicht erreichen und muss die weitere Abklärung den staatlichen Organen überlassen. Diese können nötigenfalls Zwangsmassnahmen anordnen. Mit gekonnten Einsprachen verhindert der erste Sohn jedoch jahrelang ein Einschreiten, da Hinweise auf eine krasse Unterversorgung oder akuten Hilfsbedarf fehlen.

Betagenmisshandlung in der Partnerschaft bei Demenz

Das kinderlose Ehepaar lebt seit Jahrzehnten in einer Genossenschaftswohnun. Seit sie dement geworden ist, übernimmt der pensionierte Werkmeister immer mehr Hausarbeiten, die früher seine Frau erledigte. Dabei kommt es oft zu Streit. Sie will die Arbeit selber übernehmen, kann dies aber aufgrund ihrer demenzbedingten Handfertigkeitstörung nicht. Wenn sie ihm dann in die Arme greift, wird er wütend, packt sie und schüttelt sie heftig, „um sie zur Vernunft zu bringen“. Sie schreit dann lauthals. Wiederholt haben Nachbarn deshalb die Polizei gerufen. Beim Eintreffen der Polizei sitzt das Paar jeweils friedlich auf dem Sofa. Die Frau verneint jede Misshandlung.

Dasselbe ist der Fall, als die deshalb eingeschaltete KESB mit dem Amtsarzt zu Besuch ist. Deren Empfehlung einer tageweisen Platzierung in einem Tageszentrum wird vom Ehemann abgelehnt.

Auch dem eingeschalteten Fachkommissions-Mitglied der UBA gelingt es nicht, ihn zu einer temporären Entlastung von seiner alleinigen Betreuung zu motivieren. Nach wiederholten

Alarmierungen der Polizei wird die Frau vom Amtsarzt fürsorglich in ein Heim eingewiesen. Als ein Beamter Kleider für sie einpackt, versucht der Ehemann, einem Polizisten die Pistole zu entreissen um die Einweisung seiner Frau mit Waffengewalt zu verhindern, was dieser jedoch geistesgegenwärtig verhindern kann. Schliesslich muss auch er amtsärztlich in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden. Drei Monate später sind beide verstorben. Die Trennung hat beiden den Lebenswillen gebrochen.

Geschwisterkonflikt um Betreuungsleistungen

Die 90jährige Frau lebt trotz einer fortgeschrittenen Demenz allein in ihrem Haus, wo sie auch ihre drei Töchter gross gezogen hat. Die jüngste Tochter, mit grosser Erfahrung im Sozialbereich, hat eine Betreuung organisiert: Täglich kommt eine bezahlte Betreuerin, hilft beim Aufstehen, kocht drei Mahlzeiten und begleitet die Mutter auf Ausflüge. An Sonntagen holt die auswärts lebende Tochter ihre Mutter mit dem Auto ab. Jeden Abend hilft eine zweite Tochter, die im eigenen Haus unmittelbar neben dem Haus ihrer Mutter lebt, beim zu Bett gehen. Sie ist auch zur Stelle, wenn etwas Aussergewöhnliches passiert. Nun kommt es vermehrt zum Streit zwischen den beiden Schwestern. Sie werfen sich Einmischung und Nichteinhalten der Einsatzpläne vor. Die UBA wird eingeschaltet. Es gelingt eine gute Mediation mit schriftlich fixierten Regeln und klaren Abmachungen, auch bezüglich Bezahlung. Dank der jetzt reibungslosen Betreuung kann die Mutter bis zu ihrem Lebensende zuhause gut betreut werden.

Soziale Nähe und finanzielle Ausnutzung

Der 75jährige Mann lebt von der AHV und Ergänzungsleistungen. Vor einigen Jahren heiratete er eine 50jährige Jamaikanerin. Nachdem sie etwas deutsch sprechen lernte, hat sie als Putzfrau zu arbeiten begonnen und kommt mittlerweile auf ein Einkommen von monatlich 4'500 Franken. Das meiste davon schickt sie ihren Familienangehörigen in Jamaika. Ihr Mann muss weiter die Miete und den Lebensunterhalt bestreiten. Dies führt zu Streit. Er traut sich aber nicht, ein Machtwort zu sprechen, da seine Frau körperlich stark überlegen ist. Um den Lebensunterhalt weiter zu finanzieren, hat er es ausserdem unterlassen, den zuständigen Ämtern den Verdienst seiner Frau zu melden. Nun bittet er die UBA um Hilfe. Diese vermittelt eine Eheberatungsstelle, die in der zerrütteten Situation nur noch ein ordentliches Ehetrennungsverfahren einleiten kann. Der Mann bezieht eine Alterswohnung. Während des ganzen Verfahrens wird er von verschiedenen Fachpersonen der UBA immer wieder beraten und begleitet. So konnten tätliche Auseinandersetzungen vermieden und eine Beruhigung der Wohnsituation erreicht werden. Noch in Arbeit ist eine für den vermögenslosen Mann tragbare gestaffelte Rückzahlungsmodalität der zu viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen.

Soziale Isolation und nachbarschaftliches Umfeld

Die alte Frau lebt im selben Wohnblock wie ihre alleinstehende Tochter. Sie ist dement geworden und ihre Tochter versucht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu helfen. Das wird von der Mutter aber

oft als ungebührliche Einmischung empfunden. Die Tochter fühlt sich zunehmend überlastet und wird trotz medikamentöser Behandlung immer stärker depressiv. Die Mutter ist zeitlich und situativ meist desorientiert, klingelt manchmal nachts bei Nachbarn und bittet um Hilfe für Kleinigkeiten.

Schliesslich meldet sich eine Nachbarin bei der UBA. Das sachbearbeitende Mitglied der Fachkommission, eine in Demenzbetreuung sehr erfahrene Pflegefachfrau, besucht den betroffenen Nachbarn und schliesslich auch die kranke Mutter und deren depressive Tochter. Sie organisiert mit deren Einverständnis regelmässige Spitex-Betreuung und berät die Nachbarn über das Richtige Vorgehen, falls die demente Frau zu Unzeiten klingelt. Die Situation beruhigt sich. Auch die Depression der Tochter schwächt sich ab. Die Mutter wird so gut von der Spitex betreut, dass sie auf Zusehen hin weiter daheim bleiben kann, ohne Überbelastung von Tochter und Nachbarn.

Handlungsautonomie und Schutzbedarf

Die Witwe hat früher einen Handel mit Silberwaren geführt und lebt nun in einer Alterswohnung. Viele administrative Arbeiten werden von ihrem Sohn erledigt. In Letzter Zeit fühlt sie sich von ihrem Sohn bestohlen. Es fehlen einige Kleider und einzelne Silberbestecke. Die Polizei wird nicht aktiv, da die Schilderung der Vorfälle stark schwankt. Nun wendet sie sich an die UBA. Die UBA Fachfrau, eine pensionierte Managerin und ehemalige Pflegefachfrau, findet das Vertrauen der Betroffenen. Die Frau wünscht, zu ihrer Schwester nach Holland zu ziehen und wird von der UBA-Expertin organisatorisch und administrativ beim Umzug unterstützt. Erste Rückfragen bestätigt die Zufriedenheit mit dem Umzug. Nach einigen Monaten meldet sich die Frau erneut bei der UBA, bedauert den Wegzug aus Zürich und wäre gerne wieder zurückgekommen. Denn auch in Holland fühlt sie sich bestohlen.